

Coaching-Zertifikat zur Fortbildungsbescheinigung

Mit dieser Coaching-Bescheinigung wird bestätigt, dass Herr Anton Fritz in Zusammenarbeit mit den Datenschutzberatern der Kanzlei JuS Rechtsanwälte Schloms und Partner folgende Themenbereiche der Datenschutzgrundverordnung in gemeinsamen Besprechungen, E-Mail-Kommunikation, Workshops bearbeitet hat:

- Besprechung Struktur und Grundlagen Datenschutz in DSGVO und BDSG neu
- Erarbeitung Fahrplan und ToDos zur Umsetzung der Vorgaben der DSGVO
- Workshop zum Aufbau Datenschutzorganisation, Einführung Verantwortlichkeiten, Amt des DSB
- Aufnahme und Kontrolle von Datenverarbeitungstätigkeiten (VVT), (Art.: 30 DS-GVO), Erstellen eines Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) /Erg./Update
- Erstellen und Verteilen einer Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos an die Mitarbeiter
- Festlegen von Dienstleistern/ Auftragsverarbeitern und Ausarbeiten von Genehmigungsprozessen und Verträgen, (Art. 28 DS-GVO)
- Datenschutz durch Technikgestaltung (Art.: 25 DS-GVO), Festlegung der Mittel über Bestätigung der IT-Abteilung und IT-Dienstleister nach Prüfung der Verfahrensmeldung
- Sicherheit der Verarbeitung (Art. 24 und 32 DS-GVO), Zusammenfassung der Dokumentation im Unternehmen. Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach der Risikobewertung (Art. 24 DS-GVO)
- Analyse der Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungsvorgänge (Art. 6 DS-GVO) und der Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungsvorgänge
- Durchsicht der Verfahrensmeldungen, ob Legimitationsprüfung vorhanden ist, inklusive gegebenenfalls notwendiger Mitteilung an die Abteilungen, dass hier Nachprüfungen stattfinden müssen
- Erstellen der Informationspflichten online und offline, Ergänzungen der Verträge und Datenschutzerklärungen, AGB's und der Internetseite
- Sicherstellen der Rechte der Betroffenen (Art. 15-16 DS-GVO, 21 DS-GVO), Beschwerdemanagement mit Fristverwaltung, gelöst durch eigene E-Mail-Adresse
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO), Festlegung der Formate zur Datenübertragbarkeit von verantwortlicher Stelle zu verantwortlicher Stelle durch IT-Abteilung. Festhalten im IT-Dienstleistervertrag
- Durchführen einer Schulung der eigenen Mitarbeiter bezüglich Datenschutz in Zusammenarbeit mit RA Schmid von der Kanzlei JUS Rechtsanwälte

- Verteilen der Schulungsunterlagen an die einzelnen Mitarbeiter, Erstellen einer Checkliste für alle neuen Mitarbeiter
- Ergreifen von Maßnahmen bei Datenpannen, Meldung von Verletzungen (Art. 32 DS-GVO) an die Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden
- Entwerfen eines Sicherheitsplans mit der Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen
- Durchführen der Datenschutzfolgeabschätzungen und Konsultation der Aufsichtsbehörde (Art. 35 DS-GVO), Reagieren auf die Anweisungen der Behörde
- Datenschutzleitlinien und Datenschutzziele, Merkblatt an Mitarbeiter verteilt bzw. herausgegeben.

Die gemeinsamen Besprechungen, Coachings, Workshops fanden im Laufe des Jahres 2018 und 2019 bis 30.06.2019 statt, insgesamt mit einem Stundenvolumen von 31 Stunden.

Die Coaching-Zeit gilt als Vermittlung von Fachwissen für die berufliche Qualifikation gemäß Art. 37 Abs. 5 EU-DSGVO.

Augsburg,

27.6.2019



Wolfgang A. Schmid

Geprüfter Datenschutzbeauftragter (BFZ/FH), geprüfter Datenschutzauditor (TÜV) und Fachanwalt IT-Recht